## Politische Gemeinde Wilen



# Reglement über Förderbeiträge für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt

Gestützt auf §§ 1 und 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung sowie Artikel 12 Absatz 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung nachstehendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,

#### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Mit diesem Reglement sollen die effiziente Energienutzung sowie der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Politischen Gemeinde Wilen («kommunale Förderbeiträge») an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien («energetische Massnahmen») auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Wilen.

<sup>2</sup> Für öffentliche Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten werden keine kommunalen Förderbeiträge ausgerichtet.

Finanzierung

#### Art. 2

Die Ausrichtung von kommunalen Förderbeiträgen erfolgt ausschliesslich im Rahmen des von der Politischen Gemeinde Wilen bewilligten ordentlichen Budgets.

Grundsatz der Beitragsgewährung

## Art. 3

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines kommunalen Förderbeitrags. Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung (Eingangsdatum) behandelt.

## II. Beiträge und Gesuche

Beitragsberechtigte Massnahmen

#### Art. 4

Der Gemeinderat kann für diejenigen energetischen Massnahmen kommunale Förderbeiträge gewähren, welche gemäss dem jeweils gültigen kantonalen Förderprogramm bereits durch den Kanton oder den Bund

mitfinanziert worden sind.

Gesuchstellung, Beitragsvoraussetzungen

## Art. 5

<sup>1</sup> Es steht kein spezielles Gesuchsformular zur Verfügung. Es ist ausreichend, eine Kopie der geprüften Ausführungsbestätigung sowie des Schlusszahlungsbriefes betreffend Förderbeiträge des Kanton Thurgau oder analog des Bundes (Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) unter Bekanntgabe einer Kontoverbindung zur Überweisung des kommunalen Förderbeitrags schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen müssen innert längstens sechs Monate ab Datum des Schlusszahlungsbriefs bei der Politischen Gemeinde Wilen eingereicht werden.

## Beitragsbemessung

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Höhe des kommunalen Förderbeitrages beträgt grundsätzlich 50 % der total vom Kanton Thurgau oder vom Bund (Bund = Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge.

<sup>2</sup> Die maximale Höhe des kommunalen Förderbeitrages richtet sich nach dem Anhang dieses Reglements.

## Auflagen und Bedingungen

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gewährung des kommunalen Förderbeitrages kann mit Auflagen verbunden werden (Wärmemessung, Erfolgskontrolle etc.)

<sup>2</sup> Die Bauherrschaft hat allfällige Stichprobenkontrollen am Bau zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Sämtliche erforderlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.

<sup>4</sup> Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO2 darf nicht in Form von CO2-Zertifikaten weiterverkauft werden.

<sup>5</sup> Die ausbezahlten kommunalen Förderbeiträge müssen steuerlich korrekt deklariert werden.

#### Rückerstattung

#### Art. 8

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die kommunalen Förderbeiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für kommunale Förderbeiträge, die aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen wurden.

## III. Zuständigkeit und Rechtsmittel

Zuständigkeit,

Art. 9

Rechtsmittel

Über die Höhe der kommunalen Förderbeiträge entscheidet der Gemeinderat. Dessen Beschlüsse unterliegen keinem Rechtsmittel.

## IV. Schlussbestimmungen

Rückwirkung

Art. 10

Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

Politische Gemeinde Wilen

Kurt Enderli Gemeindepräsident Martin Gisler Gemeindeschreiber

## Anhang

## Förderbeiträge der Politischen Gemeinde Wilen

Die Politische Gemeinde Wilen leistet zusätzlich 50 % der total vom Kanton Thurgau oder vom Bund (Bund = Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge. Der maximale Betrag der kommunalen Zusatzförderung beträgt:

Für Ein-/Zweifamilienhäuser	Fr.	3'000.00
Für Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen)	Fr.	7'000.00
Für Gewerbe- und Industriebauten (Nichtwohnbauten)	Fr.	10'000.00